



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen
Sachbearbeiterin: Frau Dilken
Zimmer : 3.503 (Eingang 1)
Telefon : (06124) 510 - 415
Telefax : (06124) 510 - 18415
e-Mail : Daniela.Dilken@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung und
möglichst mit Mund-Nasen-Schutz
Ihr Zeichen : FD I/3.20.20.1
Ihre Nachricht vom: 13. Dezember 2022
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen : III.5.72-901-10/11

Datum: 17. Februar 2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 sowie Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 und der genehmigungspflichtigen Teile im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2023:

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.853.366,-- EUR

(i. W.: „zwei Millionen achthundertdreifünzigtausenddreihundertsechundsechzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO; die im Haushaltsjahr 2023 geplante Umschuldung i.H.v. 154.000 € ist nicht genehmigungspflichtig,

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

16.695.400,-- EUR

(i. W.: „sechzehn Millionen sechshundertfünfundneunzigtausend vierhundert Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,



3. den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

3.000.000,-- EUR

(i. W.: „drei Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Gemäß § 115 Abs. 3 HGO genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der unter § 2 des Wirtschaftsplans der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

823.600,-- EUR

(i. W.: „achthundertdreißigtausend sechshundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

2. den Gesamtbetrag der unter § 3 des vorgenannten Wirtschaftsplanes 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.040.000,-- EUR

(i. W.: „zwei Millionen vierzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

3. den unter § 4 des vorgenannten Wirtschaftsplanes festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

1.500.000,-- EUR

(i. W.: „eine Million fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden am 7. Dezember 2022 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte am 13. Dezember 2022.

Im ordentlichen Ergebnis wird ein Überschuss in Höhe von 434 € ausgewiesen; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt.

Im Finanzhaushalt kann der geforderte Ausgleich gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Jahr 2023 erreicht werden. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten (843 T €) sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse (363,6 T €) werden durch den Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (1,6 Mio. €) gedeckt.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung (2022-2026) entsteht ein kumuliertes ordentliches Ergebnis i.H.v. 3,8 Mio. €.

Der Jahresabschluss 2021 wurde am 16. Mai 2022 von dem Gemeindevorstand aufgestellt und der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises vorgelegt. Hiernach besteht ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 787,9 T € im ordentlichen Ergebnis, welcher durch eine Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen wird.

Somit sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen erfüllt.

Durch den Einsatz eigener Zahlungsmittel (405,6 T€) kann der Kreditbedarf verringert werden und wird somit im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 2,85 Mio. € veranschlagt. Die größten Investitionen fallen für das Haushaltsjahr 2023 in den Bereich Brand- u. Katastrophenschutz (1,25 Mio. €) sowie Verkehrsflächen- u. anlagen (2,6 Mio. €). Umschuldungen sind im Jahr 2023 i.H.v. 154 T € vorgesehen.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite wurde eine dokumentierte Liquiditätsplanung gemäß § 105 Abs. 2 HGO vorgelegt. Der Betrag von 3 Mio. € wird zum Ausgleich der erwarteten Liquiditätsschwankungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit benötigt. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist somit genehmigungsfähig.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gem. § 102 Abs. 1 HGO i.H.v. 16,69 Mio. € verteilen sich größtenteils auf die Haushaltsjahre 2024 und 2025. Sie betreffen u.a. die Sanierung des Rathauses (1,8 Mio. €), den Neubau Feuerwehrgerätehaus Königshofen (3,18 Mio. €), die Sanierung des Waldschwimmbades (7,05 Mio. €) und die Sanierung Lenzhahner Weg (4,5 Mio. €).

Die Verschuldung von rd. 734 € pro Einwohner (Pro-Kopf-Verschuldung) der Kommune ist im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2022 (661 €) um 11 % gestiegen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niedernhausen wird als **noch gesichert** eingestuft.

Die Analyse des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt erkennen. Die im Wirtschaftsplan 2023 geplanten Gesamtbeträge für Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite werden vollumfänglich genehmigt. Hauptkostenpunkt sind u.a. die Kanalbauarbeiten im Baugebiet „Farnwiese“ (3,0 Mio. €), die Sanierung Wasserbehälter Lindenkopf (450 T €) und die Entleerungsleitung Wasserbehälter Buchwaldskopf (200 T €). Durch die wiederkehrende Prüfung des Kostendeckungsgrades in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, wurden die Wasser- und Abwassergebühren für den Zeitraum 2021 bis 2023 kalkuliert.

III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte **Aufstellung aller freiwilligen Leistungen** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten. Auch künftig sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Ich bitte darauf zu achten, dass aus dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen auch künftig keine Belastungen für den Kernhaushalt Ihrer Gemeinde entstehen.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir gem. § 28 Abs. 3 GemHVO bis zum **31. Juli 2023** sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2024 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dilken)

